der Kaffe kann eine Erhöhung oder Erniedrigung der Beiträge von den städtischen Kollegien beichlossen werden, es sind jedoch diese Beschlusse öffentlich im Amtsblatte des Stadtrats bekannt du machen. — § 14. Die Berpflichtung zur Entrichtung der Beiträge beginnt für alle Mitglieder mit dem Eintritte in das Dienstverhältnis und endigt mit dem Erlöschen desselben. Sierbei find jedoch die Beiträge für angebrochene Monate stets auf den ganzen Monat zu bezahlen. Zeitweilige Abwesenheit von Bauken befreit von der Zahlungsverbindlichkeit nicht. — § 15. Die Beiträge find beim Beginn eines jeden Bierteljahres auf das laufende Vierteljahr fällig und es findet deren Erhebung auf Grund der von der Stadthauptfaffe und Buchhalterei angelegten Seberegister durch den angestellten Kassenboten statt. — § 16. Die Erhebung der Beiträge der Kassenmitglieder erfolgt in deren Behausung allvierteljährlich durch den Kassenboten. Ueber jede Zahlung ift dem Raffenmitgliede auf dem betreffenden Quittungsbogen zu quittieren. Raffenmitglieder, welche erst nach Umgang des Raffenboten in Dienst getreten find, haben die bis zum Bierteljahresschlusse sich berechnenden Beiträge beim nächsten Umgange an den Boten mit zu entrichten. — § 17. Für die richtige und rechtzeitige Abführung der Kassenbeiträge haften der Kasse gegenüber die betreffenden Dienstherrschaften in dem Maße, daß der Kassenverwaltung bei Zahlungsversäumnis des Kassenmitgliedes das Recht zusteht, die Beiträge ohne weiteres von den betreffenden Dienstherrschaften einzuziehen. Lettere haben das Recht, die gezahlten Beiträge vom Dienstlohne zu fürzen. — § 18. Bei Unterlassung der vorschriftsmäßigen polizeilichen Anmeldung, sowie im Fall unrichtiger Angabe bei der polizeilichen An- und Abmeldung sind, unbeschadet der hierdurch verwirkten Polizeistrafen, die Dienstherrschaften nicht nur zur Nachzahlung der vom Tage des Dienstantritts fällig gewordenen Rassenbeiträge verpflichtet, sondern sie haben auch alle Aufwendungen zu erstatten, welche die Dienstboten-Krankenkasse auf Grund dieses Statuts zur Unterstützung einer vor der Anmeldung erkrankten Dienstperson gemacht hat. — § 19. Die Eindiehung rückständiger Beiträge und der nach § 18 der Kasse zustehenden Ersatansprüche erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes, die Zwangsvollstreckung wegen Geldleiftung in Verwaltungssachen betreffend, vom 7. März 1879.

Straffen= und marktpolizeiliche Bestimmungen.

Bekanntmachung. Die über den öffentlichen Berkehr hier bestehenden polizeilichen Vorschriften werden nachstehend sub () in Erinnerung gebracht. Zuwiderhandlungen gegen dieselben werden mit Geldstrafen bis zu 60 Mark oder entsprechenden Haftstrafen geahndet. Bei Nebertretungen ganz geringfügiger Art, insbesondere bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen unter 1, 4, 5, 7, 8 u. 10, sind die städtischen Aufsichtsbeamten ermächtigt, die verwirkte Geldstrafe von den betr. Kontravenienten zur Abwendung weiteren Berfahrens auf der Stelle einzuheben, in diesem Valle aber verpslichtet, über die erlegte Ordnungsstrase sofort eine behördlich abgestempelte Quittung auszuhändigen. Bauhen, 8. Juni 1882. Der Stadtrat.

(1) Die innerhalb des Stadtbezirks liegenden Trottoirplatten, wie auch die mit Bord-Meinen versehenen Rieswege, dienen nur der Fußpassage; jede andere Art der Benutzung ist daher verboten. Dahin gehört insbesondere das Waffertragen, der Transport größerer Gegenstände, wie Trag- und Hebekörbe, Risten, Koffer und Mulden, das Fahren mit Kinderwagen und Karren, ferner die Benutzung der Trottoirs zum Teilhalten und zum Ausstellen von Berkaufsgegenftanden. 2) Jeder Grundstücksbesitzer ift verpflichtet, den öffentlichen Stragenraum vor seinem Grundstücke bis zur Galfte der Stragenbreite und bei öffentlichen Plagen bis zu einem Abstande von 10 Metern bon der Gebäudeflucht stets in reinlichem Zustande zu erhalten, zu diesem Zwecke wöchentlich wenigstens zweimal, Mittwochs und Connabends, sowie am Vorabende jeden Festtags und außerdem, dafern es nötig, auch zu anderen Tagen zu reinigen. Bei trockener Witterung ift vor dem Rehren mit Wasser sprengen zu lassen. 3) Beim Abladen von Kohlen, Coaks 2c. auf den Straßen und dem Gereinschaffen dieses Heizmaterials nach den Wohnungen ist darauf zu achten, daß der Treie und sichere Verkehr besonders auch auf den Fuswegen nicht beeinträchtigt wird. Es ist des= halb a) beim Abladen von Kohlen 2c. möglichst wenig Straßenraum in Anspruch zu nehmen, so daß der Fahrverkehr nicht behindert wird, auch ist der neben der Abladestelle gelegene Fußweg vollständig frei zu halten; b) das Einschaufeln der Rohlen von der Straße über die anliegenden Buswege und Trottoirs in die Reller oder sonstigen Gebäuderäume ist nicht gestattet, es ist vielmehr gedachtes Heizmaterial in Körben oder anderen geeigneten Gefäßen über die Fußwege und Trottoirs abzutragen und kann dasselbe dann durch eine in die Ginschüttöffnung eingesetzte Schlote In die Reller oder anderen Gebäuderäume geschüttet werden; e) sofort nach beendeter Einbringung der Kohlen 2c. sind sowohl die Fußwege und Trottoirs, wie der Ablagerungsplatz auf der Straße gehörig zu reinigen. 4) Jedes nicht ausschließlich zur Personenbeförderung bestimmte Fuhrwert, einschließlich der Hundefuhrwerfe, muß mit dem Namen und Wohnort oder der Firma des Eigenfumers und falls dieser mehrere derartige Fuhrwerke halt, überdies noch mit einer besonderen Rummer in deutlicher unverwischbarer Schrift versehen sein. 5) Das Fahren und Reiten auf den Bugwegen und denjenigen Gassen, welche nur dem Fußverkehre freigegeben sind, ferner das Mustern bon Pferden und Vorführen im Schritt und Trabe, sowie das übermäßig schnelle Fahren oder Reiten auf öffentlichen Stragen und Plätzen ift verboten. 6) Das Treiben von Schweinen, Kälbern und anderem Kleinwieh durch die Straßen der Stadt ist verboten; alle diese Biehtransporte find

re in

ender

iind

und

aben

11thr

e fich

erden

Fin

und

emde,

n den

n dies

, bet

i Un

aram

unden

emde)

aitens

dann,

ieinem

d und Wer

qurid;

menen

er auf

rühren

terjagi

tfätte.

g aus

nation/

uftellen

Beaute

mgeho

timm

it Geld

§ 18. ten der

utsen.

franken

nfungo

h Mas

nnlichen

Bejinde

icht au

ses von

age de

Dien

dranfell

n jeden

einen

BIBLIOTHEK
BAUTZEN
BRIDYŠIN

16